

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation -Kreiswahlleitung-	DRUCKSACHE	
Az.: 10/12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: .11 2016	181	2016

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
10.17	10.1	10		gez. Radeck	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Moritz Lehnhardt zur Neuwahl des Kreistages sowie zur Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, da er zwar zulässig aber unbegründet ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes -NKWG-). Die Neuwahl des Kreistages und die Direktwahl des Landrates sind gültig.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 181	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Neuwahl des Kreistages sowie die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt fanden am 11. September 2016, die erforderliche Stichwahl am 25. September 2016 statt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 15. bzw. 28. September 2016 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlergebnisse erfolgten gem. § 45 g Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) am 19. September 2016 (Amtsblatt Nr. 35 vom 19. September 2016, Seite 459 und 488) sowie am 30. September 2016 (Amtsblatt Nr. 38 vom 30. September 2016, Seite 500).

10 Gem. § 46 Abs. 3 NKWG waren Wahleinsprüche zur Neuwahl des Kreistages bis zum 04. Oktober 2016 und zur Direktwahl des Landrates bis zum 17. Oktober 2016 bei der Kreiswahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
15

Wahleinsprüche können gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
20

Einspruchsberechtigt ist u.a. gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKWG auch jede im Wahlgebiet - hier: Landkreis Helmstedt – wahlberechtigte Person.

25 Der neu gewählte Kreistag beschließt über Wahleinsprüche (Wahlprüfungsentscheidungen) gem. § 47 Abs. 1 NKWG.

30 Herr Moritz Lehnhardt hat als Bevollmächtigter für Frau Laura Lehnhardt mit Schreiben vom 11. September 2016 fristgerecht u.a. gegen die Neuwahl des Kreistages sowie die Direktwahl des Landrates Wahleinspruch eingelegt. Das Einlegen des Wahleinspruchs für die Landratswahl bereits vor dem Stichwahltermin macht ihn nicht unzulässig.

35 Herr Lehnhardt begründet den Wahleinspruch mit der fehlenden Abberufung von Frau Laura Lehnhardt als ehrenamtliche Beisitzerin im Wahlvorstand für den Wahlbezirk Beierstedt durch die Samtgemeinde Heeseberg.

Der Kreiswahlleiter nimmt dazu wie folgt Stellung:

40 Frau Laura Lehnhardt wurde von der Samtgemeinde Heeseberg zur Besitzerin im Wahlvorstand für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) und die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt im Wahlbezirk berufen. Frau Lehnhardt wurde am Morgen des Wahltages im Wahlraum von der Wahlvorsteherin in Absprache mit der Samtgemeinde Heeseberg nach Hause geschickt, da der Gemeindevahlleitung eine Rückmeldung mit der Annahme des Wahlehenamtes nicht vorlag. Frau Lehnhardt wurde
45 darauf hingewiesen, dass sie von ihrem Wahlehenamt abberufen ist.

Die Berufung in einen Wahlvorstand ist ein belastender Verwaltungsakt, eine vorherige Anhörung ist daher erforderlich. Formvorschriften gibt es dafür nicht. In der Praxis wird

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 181	Jahr 2016

- 50 mit dem Berufungsschreiben ein entsprechender Vordruck für die Annahme- bzw. Ablehnungserklärung zur Rücksendung beigelegt.
- 55 Im Falle von Frau Lehnhardt ging die Samtgemeinde Heeseberg von einer Ablehnung des Wahllehrenamtes aus und hat im Sinne einer ordnungsgemäßen Tätigkeit des Wahlvorstandes bereits im Vorfeld eine Ersatzperson berufen. Die Wahlorganisation wägt in derartigen Fällen ab, ob eine „zwangsweise“ Verpflichtung im Sinne der Wahlvorstandsarbeit ist.
- 60 Aus welchem Grund Herr Lehnhardt eine förmliche Abberufung begehrt, ist unklar. Seine Ausführungen zu willkürlichem und rechtswidrigem Handeln der Samtgemeinde Heeseberg sind hinsichtlich der Wahlen und der Wahlergebnisse unbegründet.
- 65 Zum Wahlprüfungsverfahren bleibt festzustellen, dass den Beteiligten (die Kreiswahlleitung und Personen, die den Wahleinspruch erhoben haben sowie Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist) nach § 47 Abs. 2 NKWG ein Anhörungsrecht in der Sitzung des Kreistages vor der Beschlussfassung über die Wahleinsprüche zusteht.
- 70 Herr Lehnhardt wurde rechtzeitig schriftlich über sein Anhörungsrecht unterrichtet.
- Die Wahlprüfungsentscheidung wird den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Landeswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.
- 75 Gegen die Wahlprüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.